

WASSERVERSORGUNG

DER MARKTGEMEINDE PREDING

GRAZER STR. 11, 8504 PREDING,

TEL. 03185/22 22 FAX: DW 12

Homepage: www.gemeinde-preding.at

e-mail: gde@preding.eu

**ALLGEMEINE VERSORGUNGS- UND
WASSERLIEFERUNGS- BESTIMMUNGEN SOWIE
KOSTENBEITRAGSVERRECHNUNG
DER MARKTGEMEINDE PREDING**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I

Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung: § 1, § 2

Artikel II

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses: § 3, § 4,

Artikel III

Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung: § 5, § 6,
(§ 7 und § 8 sind aufgehoben)

Artikel IV

Einschränkung der Wasserlieferung: § 9

Artikel V

Wasserzins und Zählermiete: § 10, § 11, § 12

Artikel VI

Technische Vertragsbedingungen: § 13 Hausleitungen
§ 14 Wasserzähler
§ 15 Druckreduzierer

Artikel VII

Schlussbestimmungen: § 16, § 17, § 18, § 19, § 20

WASSERVERSORGUNG DER MARKTGEMEINDE PREDING

GRAZER STR. 11, 8504 PREDING, TEL. 03185/22 22

ALLGEMEINE VERSORGUNGS- UND WASSERLIEFERUNGS- BESTIMMUNGEN SOWIE KOSTENBEITRAGSVERRECHNUNG DER MARKTGEMEINDE PREDING

(Auflage per Dezember 2017)

gemäß der

Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Preding vom 2.10.1985; 06.11.2001;
23.05.2006; 21.10.2009; 12.10.2010; 17.01.2012; 12.11.2013; 11.03.2014; 08.09.2015 und
12.12.2017

Die aus dem Jahr 1929 errichtete Wasserleitungsanlage in der KG Preding befand sich in einem schlechten, desolaten Zustand, welcher durch Rohrbrüche und die dadurch hervorgerufenen Verunreinigungen den Genuss des Trinkwassers stark beeinträchtigte.

Die gesamte Wasserleitungsanlage war daher zu erneuern bzw. wurde in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Angriff genommen.

Artikel I

Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung:

§ 1

(1) Die erneuerte Wasserleitung ist laut Beschluss vom 2.10.1985 eine Gemeindevorrichtung, die zur Beschaffung von Trink- und Nutzwasser aus der eigenen Quellstube dient, sowie auch bei Bedarf Wasser von der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges. m. b. H. beziehen kann.

(2) Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971. Sie wird jedoch als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Marktgemeinde Preding geführt und betrieben.

(3) Die Marktgemeinde Preding liefert im Rahmen dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

(1) Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2017 beträgt der Anschlusskostenbeitrag mit Wirksamkeit vom 01.01.2018 **€ 3.600,00** exkl. MWST.

(2) Mit Unterfertigung des Wasserlieferungsvertrages ist die 1. Hälfte der Anschlusskosten binnen 14 Tagen auf das Konto der Marktgemeinde Preding einzuzahlen. Die zweite Hälfte ist mit Installierung des Wasserzähleranbausatzes sofort fällig. Die Installierung des Wasserzähleranbausatzes samt Grabungsarbeiten, hat innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsunterfertigung zu erfolgen, wobei der aushaftende Betrag nach Ablauf dieser 3-Jahresfrist, gerechnet nach der Vertragsunterfertigung, zur Zahlung fällig ist.

Kann der Wasserleitungsanschluss nach Ablauf von 3 Jahren nicht fertiggestellt werden, werden alle ausgeführten Leistungen von der 1. Teilzahlung in Abzug gebracht und gilt der Wasserlieferungsvertrag als nichtig und aufgelöst. Sind während dieser Frist keine Leistungen

oder Aufwände für den Wasserversorger - Marktgemeinde Preding entstanden, wird der einbezahlte Teilzahlungsbetrag dem Anschlusswerber refundiert.

Erfolgt ein Wasserleitungsanschluss binnen obiger 3-Jahresfrist, hat der Anschlussnehmer zu dem ausstehenden Betrag (2. Hälfte), zusätzlich pro Jahr einen 5%igen Aufschlag der ausstehenden Summe, gerechnet ab dem 2 Jahr, zu leisten.

(3) Für die zwischenzeitliche Wasserentnahme während der Bauzeit erhält der Bauwerber eine eigene Vorrichtung für die Wasserentnahme (Bauanschluss mit Wasserzähler)

Sollte die Marktgemeinde Preding durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde Preding ausgeschlossen.

(4) Die Herstellung der Wasserleitung erfolgt grundsätzlich auf einem, mit einer Grundstücksnummer bezeichnetem Grundstück:

entweder für einen Gartenanschluss ohne Objekt
oder für ein Gebäude (z.B. Wohnhaus)

Befinden sich auf einem Grundstück jedoch zwei Wohngebäude oder neben dem Wohngebäude auch ein oder mehrere Objekte, deren Nutzung für gewerbliche Zwecke dienen und mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden sollen, ist pro Gebäude, ein eigener Wasserlieferungsvertrag und somit eine getrennte Verrechnung der Anschlusskosten pro Objekt abzuschließen.

Von dieser Regelung sind nachstehende Gebäude ausgenommen:

Wirtschaftsgebäude, Garagen, Carports, Stallungen und Gartenhäuser

(5) Die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in ein unversorgtes Gemeindegebiet bedarf einer gesonderten Regelung über der Höhe des Anschlusskostenbeitrages. Hinsichtlich der Höhe dieses Anschlussbeitrages ist eine Zusatzvereinbarung mit den interessierten Anschlusswerber abzuschließen.

Die entsprechende Zusatzvereinbarung für das jeweilige Versorgungsgebiet ist ein integrierender Bestandteil des Wasserlieferungsvertrages und ist für jedes neu zu erschließende Versorgungsgebiet, gesondert vom Gemeinderat der Marktgemeinde Preding zu beschließen.

Die Zusatzvereinbarung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ab Beschlussdatum. Nach eintreten der 10-jährigen Fallfrist treten ohne weitere Beschlussfassung die „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungs-bestimmungen u. Kostenbeitragsberechnung der Marktgemeinde Preding“, für vom Projekt eingeschlossenen Gebiet, in Kraft.

Artikel II

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses:

§ 3

(1) Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreien Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

(2) Der Bereich der Versorgung erstreckt sich nach den einzelnen Bauabschnitten der Transportleitungen und die Marktgemeinde Preding übernimmt hierzu die Kosten dieser

Errichtung sowie auch die Herstellung der Hausanschlüsse. Von der Transportleitung bzw. Stichleitung werden im Längenausmaß von max. 60 m die Hausanschlüsse seitens der Wasserversorgung der Marktgemeinde Preding hergestellt, jedoch sind die Grabarbeiten der letzten 15 m bis zum Objekt einschließlich des Mauerdurchbruches vom Anschlusswerber zu leisten.

Sollten jedoch die Grabarbeiten inkl. Mauerdurchbruch seitens der Wasserversorgung der Marktgemeinde Preding durchgeführt werden müssen, so ist hierfür zusätzlich ein Betrag von Euro 250,00 exkl. MWST. zu entrichten.

(3) Ist technisch ein Anschluss im Gebäude nicht möglich, so wird ein Hauswasserzählerschacht von der Marktgemeinde Preding errichtet. Äußert der Anschlusswerber den Wunsch, den Hauswasserzählerschacht außerhalb des Gebäudes zu errichten, so hat er für dessen Errichtung selbst aufzukommen.

(4) Die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in ein unversorgtes Gemeindegebiet bedarf einer gesonderten Regelung über die Herstellung des Hausanschlusses.

Die entsprechende Zusatzvereinbarung für das jeweilige Versorgungsgebiet ist ein integrierender Bestandteil des Wasserlieferungsvertrages und ist für jedes neu zu erschließende Versorgungsgebiet, gesondert vom Gemeinderat der Marktgemeinde Preding zu beschließen.

§ 4

(1) Die Marktgemeinde Preding ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.

Die Marktgemeinde Preding übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

ARTIKEL III

Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung:

§ 5

(1) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Preding auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(3) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde Preding binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(4) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 3 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde Preding verpflichtet.

§ 6

Der Bezug des Wassers an öffentlichen Bezugsstellen (Hydranten) ist unzulässig. Diese dienen lediglich für Feuerlöschzwecke.

§ 7 und § 8 gemäß GR-Beschluss vom 17.01.2012 aufgehoben

ARTIKEL IV

Einschränkung der Wasserlieferung

§ 9

(1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Marktgemeinde Preding den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Marktgemeinde Preding den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen, tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.

(3) Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:

- a) Reinigung von Kraftfahrzeugen;
- b) Füllen von Schwimmbecken;
- c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und sonstigen dgl. Anlagen;
- d) Straßen- und Gehsteigreinigung;

(4) Bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Marktgemeinde Preding über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

ARTIKEL V

Wasserzins und Zählermiete

§ 10

Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Marktgemeinde Preding geliefert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt.

Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

§ 11

(1) a) Die Höhe des Wasserzinses und die Zählermiete beschließt der Gemeinderat. Mit Beschluss vom 12.10.2010 beträgt der Wasserzins mit Wirksamkeit ab 01.12.2010 für 1 m³ Euro 1,75 exkl. MWST. Die Zählermiete beträgt mit Wirksamkeit 01.01.2011 pro Jahr Euro 12,-- exkl. MWST.

(1) b) Nach Ermittlung des Wasserverbrauches wird künftig der Wasserzins (ausgehend von € 1,75 exkl. MWst. pro m³), mit Wirksamkeit ab 2014, dem jährlichen Differenzbetrag des Wassereinkaufspreises der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH angepasst.

(2) a) Jedem Anschlusswerber werden mindestens 40 m³ Wasserbezug im Jahr in Rechnung gestellt.

Wird ein Wasserleitungsanschlussvertrag geschlossen, gelangt die Verrechnung des Mindestwasserbezuges von 40 m³, erst dann zur Vorschreibung, wenn die Wasseruhr samt Anbausatz im Objekt oder im Wasserzählerschacht eingebaut ist.

(2) b) Der jährliche Mindestwasserbezug für Gartenanschlüsse ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.1986 mit 20 m³ festgelegt.

(3) Der Wasserzins und die Zählermiete werden in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto "Wasserversorgung Preding" der Marktgemeinde Preding gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung und nochmaligen Vorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Marktgemeinde Preding ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

In diesem Zusammenhang kann von der Möglichkeit eines Abbuchungsauftrages für Lastschriften (Einzahlungsauftrag), Gebrauch gemacht werden.

(4) Für Objekte, die keinen öffentlichen Wasseranschluss aus der Wasserversorgung der Marktgemeinde Preding, die unmittelbar im Versorgungsbereich von 100 m liegen haben und aus einem dringenden Anlass Wasser benötigen (Wasserbezug über Hydrant oder durch Fahrnisse), beträgt der Wasserzins für

1 m³ WasserEuro 4,20 exkl. MWST.

Bereitstellungsgebühr für:

Zähler u. Schlauch samt MontageEuro 20,00 exkl. MWST.

(5) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgesetzten Verzugszinsen zu bezahlen.

Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 12

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(2) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweilig geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

ARTIKEL VI

Technische Vertragsbedingungen

§ 13

Hausleitungen

(1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch

den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1971 BGBl. Nr. 240 erbracht.

(2) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde Preding mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Die Errichtung des Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Preding zu erfolgen. Nach Fertigstellung des Hausanschlusses übernimmt die Marktgemeinde Preding die gesamte Leitung (Anschlussleitung) einschließlich Wasserzähler.

(3) Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.

(4) Private Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.

§ 14

Wasserzähler

(1) Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Marktgemeinde Preding.

(2) Der Wasserzähler, der von der Marktgemeinde Preding ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Platz für Bedienstete oder Organe der Marktgemeinde Preding jederzeit ungehindert zugänglich anzubringen.

(3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

(4) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.

(5) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.

(6) Die Marktgemeinde Preding hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.

(7) Die Marktgemeinde Preding hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Marktgemeinde Preding bekannt zu geben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von einem von der Marktgemeinde Preding hiefür beauftragten Organ zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

§ 15

Druckreduzierer

Jedes Gebäude, welches mit einer Anschlussleitung versorgt ist, erhält von der Marktgemeinde Preding nach dem Wasserzähler einen Druckreduzierer. Dieser ist Eigentum

der Marktgemeinde Preding und wird je nach Lage des Gebäudes ein Übergabedruck von max. 3,5-4,0 bar garantiert. Eine Veränderung des Druckes ist vom Anschlusswerber möglich, jedoch haftet er für Schäden, die dadurch an der Hausleitung entstehen bzw. auftreten.

ARTIKEL VII

Schlussbestimmungen

§ 16

Gerichtsstand für alle aus diesen "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht in Deutschlandsberg.

§ 17

Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserlieferungsvertrages erklärt sich die Marktgemeinde Preding ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

§ 18

Änderungen und Ergänzungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 19

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 20

Diese "Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen" sind seit 2. 10. 1985 in Kraft. Änderungen bzw. Ergänzungen gelten jeweils zu den, bei den einzelnen Bestimmungen angeführten Fristen.

